

## - Feinstaubplakette -

Bekanntgabe der Maßnahmen zur Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge

**Die Verordnung tritt am 01. März 2007 in Kraft.**

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr zuständigen Obersten Straßenverkehrsbehörden der Länder und den für den Immissionsschutz zuständigen Behörden der Länder sowie dem innerhalb der Bundesregierung für die „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ vom 10. Oktober 2006 zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden die nachfolgenden Maßgaben bekannt gemacht:

Durch die „Kennzeichnungsverordnung“ wurden die Grundlagen geschaffen, um Kraftfahrzeuge nach Schadstoffgruppen zu klassifizieren und mit bestimmten Plaketten zu versehen.

Schadstoffgruppe 2



Schadstoffgruppe 3



Schadstoffgruppe 4



Ein Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 270.1/270.2(Umweltzone)




Beginn der Zone



Ende der Zone

nimmt Kraftfahrzeuge, die mit einer Plakette in (einer) der auf dem Zusatzzeichen angezeigten Farbe(n) ausgestattet sind

Zusatzzeichen 	rote, gelbe, grüne Plakette:	Fahrverbot für alle Kfz ohne Plakette
	gelbe, grüne Plakette:	Fahrverbote für alle Kfz ohne Plakette und für Kfz mit roter Plakette
	grüne Plakette	Fahrverbote für alle Kfz ohne Plakette und für Kfz mit roter oder gelber Plakette

von Verkehrsbeschränkungen in Umweltzonen aus.

## Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVSK - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

### 1. Überprüfung/Zuteilung bei in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen

Das Fahrzeug muss nicht vorgeführt werden – es reicht eine Überprüfung der Fahrzeugpapiere. Anhand der Fahrzeugpapiere werden die Schlüsselnummer zu Ziffer 1(alt) oder Feld 14.1 (neu) überprüft und eine Einstufung des Fahrzeuges vorgenommen.

Wichtig dabei ist die Unterscheidung Fremdzündung/Selbstzündung sowie PKW und Wohnmobile < 2,8 t und andere (KOM, LKW, . . .).

Fahrzeugschein (alt)

Schlüsselnummer			
zu 1	010232	zu 2	0005
		zu 3	62
1	PKW GESCHLOSSEN SCHADSTOFFARM D4		
EURO 4			
Benzin			
0001	0462	11	110

Zulassungsbescheinigung Teil 1 (neu)




Wurde das Fahrzeug mit Dieselmotor mit einem Dieselpartikelfilter nachgerüstet und dies wurde nicht in den Fahrzeugpapieren festgehalten, so muss dies durch eine Bescheinigung der Werkstatt nach Anhang V der Anlage XXVI zur StVZO nachgewiesen werden.

### 2. Überprüfung/Zuteilung bei im Ausland zugelassenen Fahrzeugen

Das Fahrzeug muss vorgeführt werden – da Informationen benötigt werden, die auf dem Typschild stehen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Kunde auf einem amtl. Dokument die Informationen eindeutig nachweisen kann, die eine Vergabe der Plakette auch ohne Typschild möglich macht.

**Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVSK - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen**

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

Feinstaubplakette Schadstoffgruppe	Emissionsschlüsselnummern					
	Benziner			Diesel		
	PKW bzw. Fahrzeuge der Klasse M1 und Wohnmobile bis 2,8t	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M2, M3 und N	PKW bzw. Fahrzeuge der Klasse M1 und Wohnmobile bis 2,8t	Nutzfahrzeuge bzw. Fahrzeuge der Klassen M2, M3 und N		
			ohne	mit nachger. Partikelfilter	ohne	mit nachger. Partikelfilter
Schadstoffgruppe 1 keine Plakette	<b>Kraftfahrzeuge mit Emissionsschlüsselnummern die nicht in die Schadstoffgruppen 2, 3 und 4 fallen</b>					
Schadstoffgruppe 2 			25 bis 29, 35, 41, 71	<b>PM01:</b> 19, 20, 23, 24  <b>PM0:</b> 14, 16 18, 21, 22, 34, 40, 77	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	<b>PMK 01:</b> 40 – 42, 50 – 52  <b>PMK 0:</b> 10 – 12, 30 - 32
Schadstoffgruppe 3 			30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 52, 72	<b>PM0:</b> 28, 29  PM1: 14, 16, 18, 21, 22, 25 bis 29, 34, 35, 40, 41, 71, 77	34, 44, 54, 70, 71	<b>PMK 0:</b> 43, 53  <b>PMK 1:</b> 10-12, 20-22, 30-32, 33, 40-43, 50-53, 60, 61
Schadstoffgruppe 4 	<b>01, 02,</b> 14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75, 77	30 bis 55, 60, 61, <b>70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91</b>	32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 70, 73 bis 75 und/oder PM5	PM1: <b>27*</b> , 49 bis 52  PM2: 30, 31, 36, 37, 42, 44 bis 48 67 bis 70  PM3: 32, 33, 38, 39, 43, 53 bis 66  <b>PM4</b> 62 bis 70	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91	<b>PMK 1:</b> 44, 54  <b>PMK 2:</b> 10-12, 20-22, 30-33, 34, 40-44, 45, 50-54, 55, 60, 61, 70, 71  <b>PMK 3:</b> 33, 34, 35, 43-45, 53-55, 60, 61  <b>PMK 4:</b> 33, 34, 35, 43, 44, 45, 53, 54, 55, 60, 61

\*) Diesel-PKW mit nachgerüsteten Partikelfilter ab 2500 kg zGG

## Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVSK - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

### Übersicht über die Einstufung von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen

Für die Zuordnung in die Schadstoffgruppen ist die EG-Abgasrichtlinie entscheidend. Um eine Schadstoffplakette zu bekommen, muss ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der entsprechenden Normen (80/220/EWG oder 88/77/EWG) in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt werden. Ist es aus den Fahrzeugpapieren des im Ausland zugelassenen Fahrzeugs nicht ersichtlich, welche EG-Abgasrichtlinien eingehalten werden, so muss ein entsprechender Nachweis (z.B. Hersteller-Bescheinigung) vorgelegt werden. Ist auch dies nicht möglich, richtet sich die Eingruppierung in die Schadstoffgruppen nach dem Jahr der Erstzulassung. LKW, die unter die Mautregelung fallen, können mit dem in der Verordnung vorgesehenen Nachweis zum Schadstoffausstoß in die Schadstoffgruppen eingeordnet werden.

Fahrzeuge mit Dieselmotor		
Schadstoffgruppe	Nachweis über die zu erfüllende Abgasrichtlinie/Grenzwerte	Nachweis über die Erstzulassung
Schadstoffgruppe 1 - keine Plakette <ul style="list-style-type: none"> <li>• PKW nach Euro 1 und schlechter</li> <li>• LKW nach Euro I und schlechter</li> </ul>	Dieselfahrzeuge, welche keiner der Richtlinien gem. Schadstoffgruppe 2 - 4 einhalten und vor dem 30.09.1996 erstzulassen wurden.	
Schadstoffgruppe 2 - rote Plakette <ul style="list-style-type: none"> <li>• PKW nach Euro 2</li> <li>• LKW nach Euro II</li> </ul>	70/220EWG in der Fassung 94/12/EG oder 96/44/EG und Grenzwerte der Klasse M bis 2,5 t  oder  70/220/EWG in der Fassung 96/69/EG oder 98/77/EG	Erstzulassung nach dem 31.12.1996 und vor dem 1.1.2001
	88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG oder 96/1/EG  und grenzwerte Zeile B	Erstzulassung nach dem 30.09.1996 und vor dem 1.10.2001
Schadstoffgruppe 3 - gelbe Plakette <ul style="list-style-type: none"> <li>• PKW nach Euro 3</li> <li>• LKW nach Euro III</li> </ul>	70/220/EWG in der Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG  und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung nach dem 31.12.2000 und vor dem 1.1.2006
	88/77/EWG in der Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte A (2000)	Erstzulassung nach dem 30.09.2001 und vor dem 1.10.2006
Schadstoffgruppe 4 - grüne Plakette <ul style="list-style-type: none"> <li>• PKW nach Euro 4</li> <li>• LKW nach Euro IV, V und EEV</li> </ul>	70/220/EWG in der Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG und Grenzwerte B (2005)	Erstzulassung nach dem 31.12.2005
	88/77/EWG in der Fassung 1999/96/EG oder 2001/27/EG und Grenzwerte B1 (2005), B2 82008) oder C (EEV)	Erstzulassung nach dem 30.09.2006

**Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVSK - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen**

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

<b>Fahrzeuge mit Ottomotor</b>		
<b>Schadstoffgruppe</b>	<b>Nachweis über die zu erfüllende Abgasrichtlinie/Grenzwerte</b>	<b>Nachweis über die Erstzulassung</b>
Schadstoffgruppe 1 - keine Plakette <ul style="list-style-type: none"> <li>• PKW nach Euro 1 und schlechter</li> <li>• LKW nach Euro I und schlechter</li> </ul>	Fahrzeuge mit Ottomotor, welche keiner der Richtlinien gem. Schadstoffgruppe 4 einhalten und vor dem 31.12.1992 erstzugelassen wurden.	
Schadstoffgruppe 4 - grüne Plakette <ul style="list-style-type: none"> <li>• PKW ab Euro 1</li> </ul>	70/220/EWG in der Fassung 91/441/EWG (ohne Übergangsbestimmungen des Anhangs I Nr.8.1 oder 8.3), 93/59/EWG, 94/12/EG, 96/69/EG, 98/77/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2001/100/EG, 2002/80/EG oder 2003/76/EG	Erstzulassung nach dem 31.12.1992
<b>Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle)</b>		
<b>Schadstoffgruppe</b>	<b>Nachweis über die zu erfüllende Abgasrichtlinie/Grenzwerte</b>	<b>Nachweis über die Erstzulassung</b>
Schadstoffgruppe 4 - grüne Plakette	Alle Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor werden der Schadstoffgruppe 4 zugeordnet.	

## Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVS - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

### 3. Fahrverbote drohen ab März 2007

Ab dem 01. März 2007 dürfen Fahrverbote für Fahrzeuge mit zu hoher Schadstoffemission umgesetzt werden. Zahlreiche Städte haben bereits angekündigt, entsprechende Verbote auszusprechen; gem. Verordnung sind Ausnahmen nur in seltenen Fällen zulässig, so dass es nicht zu einer laxen Auslegung der Verordnung kommen soll wie seinerseits bei der G-Kat- und Ozon-Verordnung.

### 4. Buß-/ oder Verwarnungsgeld

Wer trotz Fahrverbot in eine Umweltzone fährt riskiert ein Bußgeld in Höhe von 40,-€ und einen Punkt in Flensburg.

### 5. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

- Mobile Maschinen und Geräte,
- Arbeitsmaschinen,
- Land- und forstwirtschaftliche Maschinen\*,
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge\*,
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach §3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden können,
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikkpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,
- Zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zu Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt
- **Oldtimer** (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen

\*Quads/Trikes können hierzu gezählt werden, wenn sie als Iof ZM oder Motorrad zugelassen wurden.  
Quads/Trikes mit PKW-Zulassung unterliegen der Kennzeichnungspflicht

**Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVS - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen**

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

**Irrtümer: Wer nicht ausgenommen ist**

Kraftfahrzeuge, die nicht in die o.a. Ausnahmen fallen bzw. keine Ausnahmegenehmigung der Behörde bekommen haben, sind kennzeichnungspflichtig und unterliegen somit bei Nichterteilung einer Feinstaubplakette ebenfalls dem Fahrverbot in einer Umweltzone, dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge

- mit Ausfuhrkennzeichen
- mit Kurzzeitkennzeichen

vom 29.01.2008

alle Angaben ohne Gewähr